

Europäische Schule
München

Strategische Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler der Europäischen Schule München

- Fassung vom 12.07.2024
- Genehmigung: Verwaltungsrat 24.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Part 1 Einleitung	3
Part 2 Kinderschutz	3
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	4
3. Schaubild:	7
4. Relevante Gesetze in Deutschland und Bayern.....	8
Part 3 Strategien zur psychischen Gesundheit	11
1. Definition der psychischen Gesundheit	11
2. Prävention und Förderung an der ESM.....	12
2.1 Prävention und Förderung im Primarbereich	12
2.2 Prävention und Förderung im Sekundarbereich	14
3. Intervention	16
4. Suizid	16
4.1 Richtlinien zum Umgang mit Suizidgedanken und suizidalem Verhalten	16
4.2 Entwicklung dieser Richtlinien	17
4.3 Suizidalität erkennen	17
4.4 Das Gespräch.....	18
4.5 Schutz der suizidalen Person.....	19
4.6 Professionelle Hilfe einbeziehen.....	20
4.7 Umgang mit Geheimhaltung	20
4.8 Selbstverletzung ohne Suizidgedanken	20
4.9 Handlungsleitfaden vollzogener Suizid Schüler/ Lehrer	21
5. Schulung und Supervision.....	22
6. Vertraulichkeit	22
Part 4 Bekämpfung von Mobbing	23
1. Einleitung	23
2. Definition von Mobbing.....	23
3. Prävention.....	25
4. Anti-Mobbing-Leitlinien	25
Part 5 Strategie zu guten Verhaltensweisen	27
Part 6 Strategie zur Bekämpfung von Substanzmissbrauch	28
1. Einleitung.....	28
2. Elternarbeit	30
3. Management von Vorfällen im Zusammenhang mit Substanzkonsum	30
4. Bereitstellung von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen für das Personal	31
5. Planung, Durchführung und Evaluierung	31
Part 7 Strategie zu Gesundheit, Sicherheit und Gefahrenabwehr	32
1. Einleitung.....	32
2. Spezifische auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Gefahrenabwehr bezogene Themen in Hinblick auf das Wohlbefinden der Schüler.....	32
2.1 Einstellung von Personal	32
2.2 Komfort.....	32
2.3 Möbel	32
2.4 Ausrüstung für den Sportunterricht	32
2.5 Spielplatz-Ausstattung	33
2.6 Medizinische Informationen und Allergien	33
2.7 Hygiene und Sauberkeit.....	33
2.8 Gesundes Essen.....	33
2.9 Verkehrsgefahren	33

Part 1 Einleitung

Diese strategischen Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler der Europäischen Schule München umfassen alle Bereiche der Präventions- und Interventionsarbeit und haben folgende Dokumente zur Grundlage:

Strategische Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler der Europäischen Schulen

<https://www.eurisc.eu/BasicTexts/2022-01-D-6-de-2.pdf>, als auch auf die

Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen

<https://www.eurisc.eu/BasicTexts/2014-03-D-14-de-13.pdf>

Interne Schulordnung Grundschule ESM

https://esmunich.de/fileadmin/Website/Downloads/Grundschule/Verhaltensregeln_ESM_GS_2024_Stand_02.07.24_.pdf

Interne Schulordnung Höhere Schule ESM

https://esmunich.de/fileadmin/Website/Downloads/Hoehere_Schule/HS_ISO_DE.pdf

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Part 2 Kinderschutz

Vorwort

Der Schutz und das Wohl der Kinder an unserer Schule stehen in unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit an höchster Stelle. Jeder Mitarbeiter der Schulgemeinschaft trägt diese Verantwortung in seinem jeweiligen Bereich mit. Jeder ist somit dienstlich und gesetzlich verpflichtet alles Nötige zu tun, um Schaden von den Schülern abzuwenden und dem Verdacht auf Gefährdung nachzugehen.

Dazu steht die Schule sowohl unter den Kollegen als auch mit den Eltern, außerschulischen Einrichtungen und – wenn nötig – mit den Behörden in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Damit die Schulgemeinschaft eine klare Vorgabe hat, wie im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist, wurde dieser Leitfaden erstellt. Er gilt sowohl für den Kindergarten als auch für die Grundschule und die Höhere Schule. Es gelten die Vorgaben der Deutschen und Bayerischen Gesetzgebung sowie die Vorgaben des Obersten Rates.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Deutsche und Bayerische Gesetzgebung sowie auch die Bestimmungen des Obersten Rates geben klare Vorgaben zum Kinderschutz in Schulen. Die Grundlagen dafür sind nachzulesen in:

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

KKG §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
BayEUG Art. 31: Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und
Betreuung.

2. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls in der Schule entsteht, sind die Mitglieder der Schule verpflichtet diesem Verdacht nachzugehen. Dabei muss mit äußerster Sorgfalt, Besonnenheit und je nach Sachlage in enger Kooperation mit den Eltern und den zuständigen Fachkräften vorgegangen werden.

Dabei sind folgende Schritte einzuhalten:

a. Beobachtung und Dokumentation

Sollten gewichtige Anhaltspunkte für oder der Verdacht dafür vorliegen, dass ein Kind missbraucht oder vernachlässigt wird oder von Missbrauch oder Vernachlässigung bedroht ist und somit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder vorliegen könnte, muss der Beobachter dies schriftlich dokumentieren.

Die Anhaltspunkte können sich auf folgende Bereiche beziehen:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt.

Ein besonderes Augenmerk liegt hier auch auf dem Datenschutz.

b. Information an die Schulleitung

Bei einer Verdachtslage wird die Schulleitung (Direktor/ beigeordneter Direktor) unverzüglich informiert und über den weiteren Prozess auf dem Laufenden gehalten.

Auch wenn die Verantwortung weiterhin beim Direktor liegt, kann die Schule einen Mitarbeiter benennen, der bei Kinderschutzangelegenheiten die Koordinierung übernimmt und hauptsächlich zuständig ist. Bei eindeutiger akuter Kindeswohlgefährdung und in Absprache mit der Schulleitung muss das Jugendamt unverzüglich informiert werden.

c. Hinzuziehen eines schulinternen Kinderschutzbeauftragten

Die Kinderschutzbeauftragten sind Ansprechpartner für die gesamte Schule und arbeiten als Team: Schulpsychologinnen; Smile-Team und Erziehungsberater. E-Mail : list-mun-kinderschutz@eursc.eu
Der verantwortliche Kinderschutzbeauftragte übernimmt ab hier die Dokumentation.

d. Gemeinsame Einschätzung mit dem Kinderschutzbeauftragten

Um zu einer besseren Einschätzung zu kommen, werden ggf. weitere Beobachtungen gemacht oder Gespräche mit dem Kind geführt. Die Gespräche werden in der Regel von oder in Zusammenarbeit mit einem Kinderschutzbeauftragten durchgeführt. Der Kinderschutzbeauftragte spricht sich mit dem Team ab.

e. Leitlinien für den Umgang mit den betroffenen Kindern

Wenn Informationen vertraulich mitgeteilt werden, muss das Mitglied des Schulpersonals taktvoll und sensibel auf die Offenlegung reagieren. Das Mitglied des Schulpersonals muss das Kind beruhigen und sich bemühen, sein Vertrauen zu bewahren, während es ihm die Notwendigkeit von Maßnahmen erklärt, in deren Verlauf andere Erwachsene zwangsläufig informiert werden. Es ist wichtig, dem Kind zu sagen, dass alles getan wird, um es zu schützen und zu unterstützen. Es dürfen aber keine Versprechungen gemacht werden, die nicht eingehalten werden können, z. B. das Versprechen, es niemandem zu erzählen.

Wenn einem Kind Schaden zugefügt wird, kann die Vertraulichkeit nicht gewahrt werden.

Es ist wichtig, mit jedem Vorwurf der Misshandlung oder Vernachlässigung sensibel und kompetent umzugehen, indem man dem Kind zuhört und ihm die Möglichkeit gibt, über das Problem zu sprechen, anstatt es zu den Einzelheiten des Geschehens zu befragen.

Möglichst wenige Personen sollten direkt mit dem Kind sprechen.

Mit Hinweisen auf Missbrauch muss sensibel und professionell umgegangen werden. Die folgende Vorgehensweise wird als beste Praxis für den Umgang mit diesen Offenlegungen vorgeschlagen:

- Bleiben Sie ruhig.
- Hören Sie sorgfältig und aufmerksam zu.
- Nehmen Sie das Kind ernst.
- Versichern Sie dem Kind, dass es das Richtige getan hat, indem es mit Ihnen gesprochen hat.
- Versprechen Sie nicht, etwas geheim zu halten.
- Stellen Sie Fragen nur zur Klärung. Stellen Sie keine Suggestivfragen.
- Vergewissern Sie sich bei dem Kind, ob Sie das Gehörte richtig verstanden haben.
- Äußern Sie keine Meinung über den mutmaßlichen Täter.
- Stellen Sie sicher, dass das Kind die nun folgenden Verfahren versteht.
- Verfassen Sie so bald wie möglich ein schriftliches Protokoll des Gesprächs, das möglichst ausführlich sein sollte.
- Behandeln Sie die Informationen vertraulich.

Es muss immer daran gedacht werden, dass das Schulpersonal eine unterstützende und keine investigative Rolle hat. Man kann sich bei einer Anschuldigung nie vollkommen sicher sein, aber es ist besser, wachsam zu sein, als gar nicht zu handeln.

f. Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Wenn der Verdacht auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung besteht, ist es wichtig, alle verfügbaren Informationen schriftlich festzuhalten. Das Schulpersonal muss sorgfältig notieren, was es beobachtet hat und wann der Sachverhalt beobachtet wurde. Anzeichen für körperliche Verletzungen sind ausführlich zu beschreiben und gegebenenfalls in einer Skizze festzuhalten.

Jede Äußerung des betroffenen Kindes oder einer anderen Person darüber, wie es zu einer Verletzung gekommen ist, ist so bald wie möglich nach der Äußerung zu protokollieren, vorzugsweise unter Angabe des tatsächlichen Wortlauts. Das Gesprächsprotokoll ist zu unterzeichnen, zu datieren und dem Direktor

zu übergeben, der es aufbewahrt.

g. Gespräch mit den Eltern

Die Eltern werden zeitnah in einem persönlichen Gespräch durch den Kinderschutzbeauftragten über die Beobachtungen und Sorge der Schule informiert. Ziel ist immer eine gemeinsame vertrauliche Zusammenarbeit, um das Wohl des Kindes sicher zu stellen. Gegebenenfalls werden die Eltern auf schulinterne und externe Unterstützungs- und Beratungsangebote hingewiesen oder über rechtliche Fragen aufgeklärt. Bei Bedarf wird ein Folge-Gespräch vereinbart.

h. Anonymisierte Beratung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamts

Sollten die Anhaltspunkte für eine Gefährdung weiterhin nicht ausgeräumt werden können, findet eine anonymisierte Beratung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Beauftragter des Jugendamts für Kinderschutzfragen) oder direkt mit dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamts statt. Diese erfolgt in der Regel durch ein Telefonat. Der Name des Kindes wird nicht genannt. Die weitere Vorgehensweise wird festgelegt.

i. Erneutes Gespräch mit den Eltern und der Schulleitung

Die Eltern werden über die Ergebnisse der anonymen Beratung informiert und über (weitere) Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote informiert. Die Eltern werden über den Schutzbeauftragten der Schule aufgeklärt und darauf hingewiesen, dass ggf. eine offizielle Gefährdungsmeldung an das Jugendamt gemacht werden muss, wenn weiterhin gewichtige Anhaltspunkte bestehen bleiben.

Ein Gespräch erfolgt gemeinsam oder in enger Absprache mit der Schulleitung.

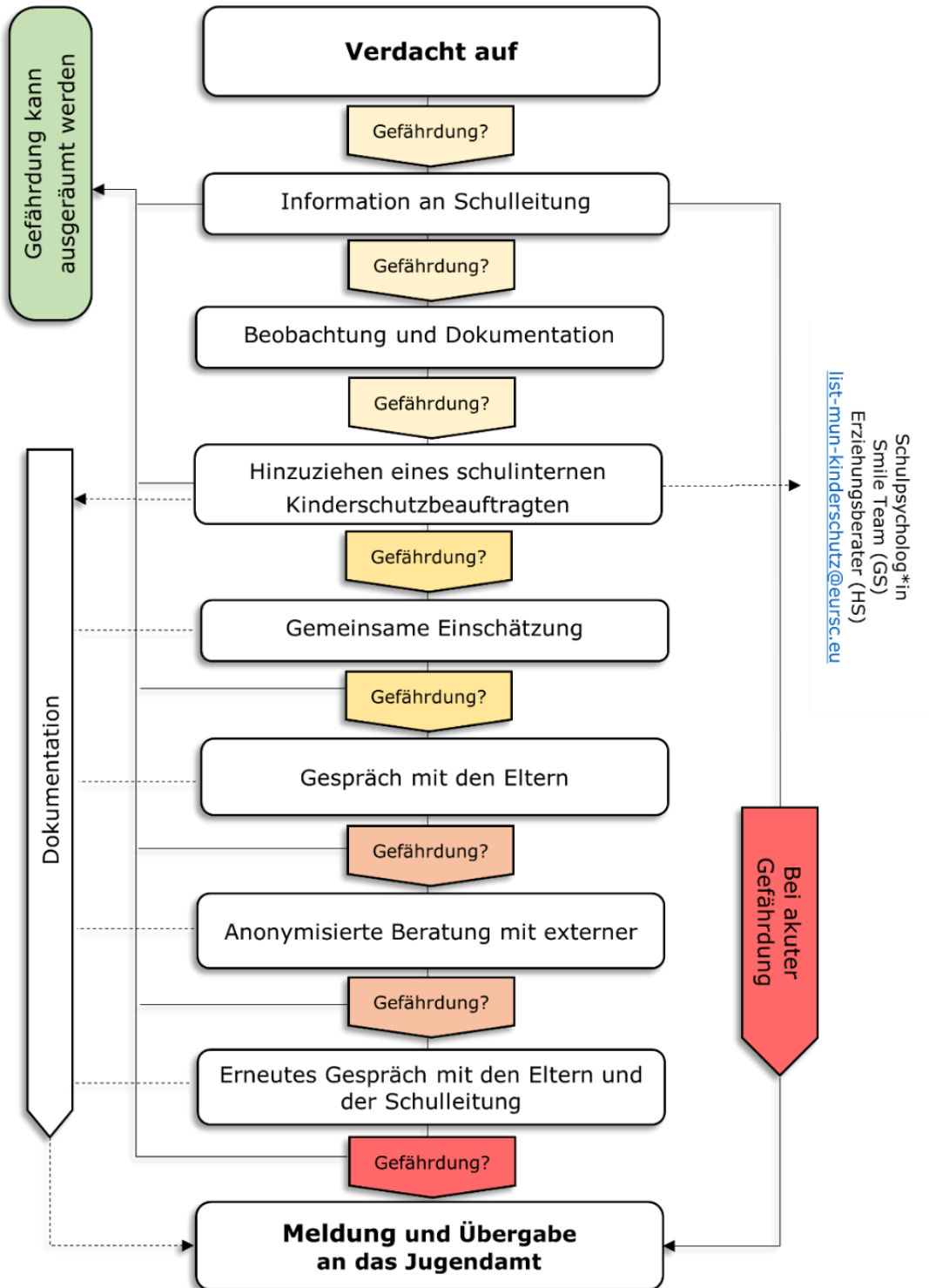
j. Offizielle Meldung und Übergabe an das Jugendamt

Sollten die Hilfsmaßnahmen für das Kind nicht ausreichen oder nicht angenommen werden, wird durch oder im Auftrag der Schulleitung eine Meldung an das zuständige Jugendamt gemacht. Dies erfolgt, wenn möglich, durch eine kurze schriftliche Stellungnahme und eine Einladung zu einem gemeinsamen Runden Tisch mit den Eltern, dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamts, der Schulleitung, dem Kinderschutzbeauftragten und je nach Bedarf der Klassenleitung. Bei diesem Runden Tisch werden alle dokumentierten Anhaltspunkte für eine Gefährdung besprochen.

Ab hier ist das Jugendamt zuständig.

Die Schule steht den Eltern und dem Jugendamt weiterhin als Kooperationspartner zur Verfügung.

3. Schaubild:



4. Relevante Gesetze in Deutschland und Bayern

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe –

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im

Rahmen eines Gespraches zwischen den Fachkraften der beiden ortlichen Trager erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, Haben bei der Einschatzung einer Kindeswohlgefahrdung im Einzelfall gegenuber dem ortlichen Trager der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Trager von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche Ganztagig oder fur einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zustandigen Leistungstrager, haben gegenuber dem uberortlichen Trager der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in personlichen Angelegenheiten.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Ubermittlung von Informationen durch Geheimnistrager bei Kindeswohlgefahrdung

(1) Werden

- 1. Arztinnen oder Arzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehorigen eines anderen Heilberufes, der fur die Berufsausubung oder Die Fuhrung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprufung,*
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
- 4. Beraterinnen oder Beratern fur Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behorde oder Korperschaft, Anstalt oder Stiftung des offentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpadagoginnen oder -padagogen oder*
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an offentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausubung ihrer beruflichen Tatigkeit gewichtige Anhaltspunkte fur die Gefahrdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erornern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschatzung der Kindeswohlgefahrdung gegenuber dem Trager der offentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafur erforderlichen Daten zu ubermitteln; vor einer Ubermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefahrdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tatigwerden des Jugendamtes fur erforderlich, um eine Gefahrdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die

Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

BayEUG Art. 31

Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung;
Mittagsbetreuung

(1) ¹Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. ²Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

Weblinks:

Stadt München

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Kinderschutz/Fachberatung-Kinderschutz.html>

Bayerisches Landesjugendamt

<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>

Jugendamt Nürnberg

https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/fachkraefte/kinderschutz_arbeitshilfe_schule.pdf

Bayerisches Staatsministerium

<https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/>

Strategische Leitlinien zum Wohlbefinden der Schüler der Europäischen Schulen

<https://www.eurasc.eu/BasicTexts/2022-01-D-6-de-2.pdf>

Part 3 Strategien zur psychischen Gesundheit

1. Definition der psychischen Gesundheit

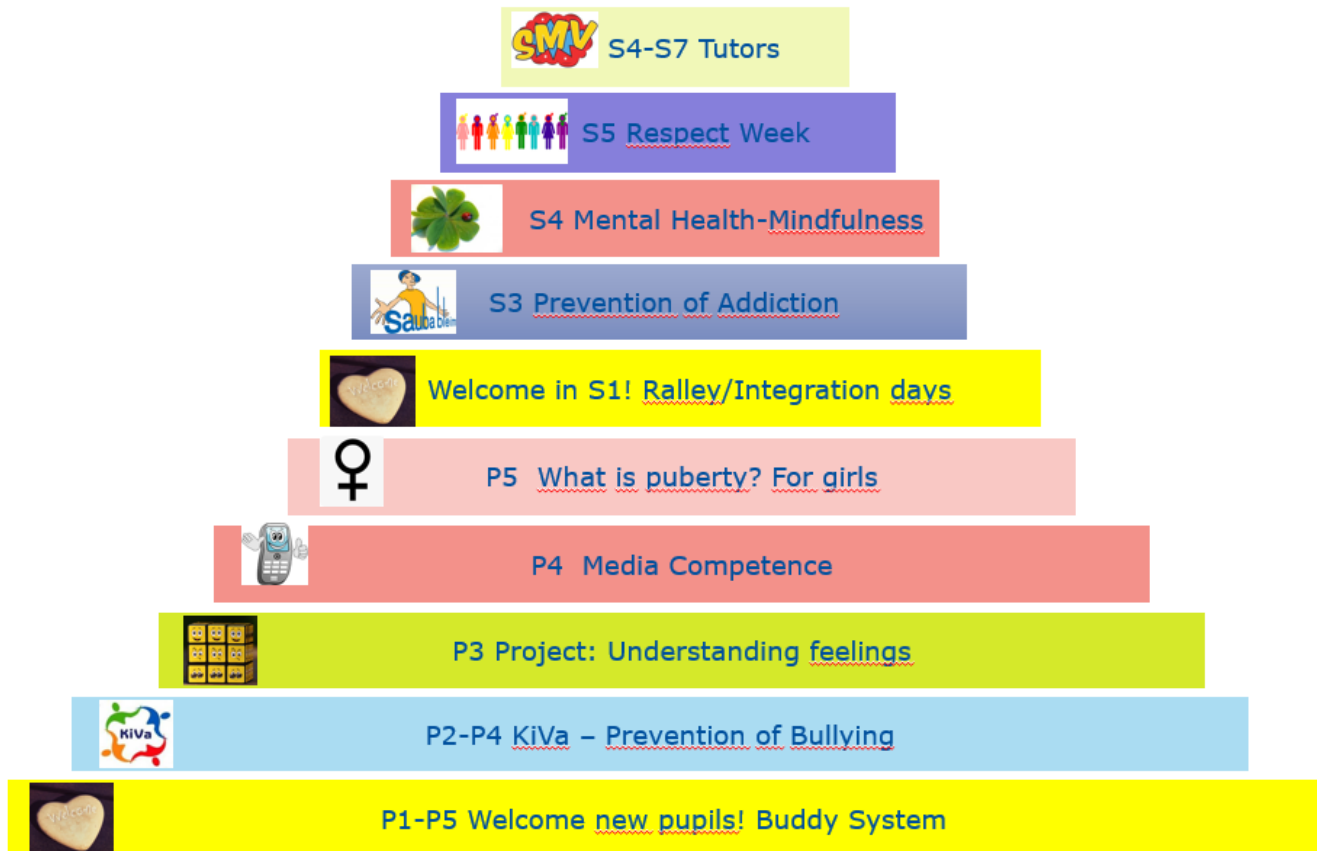
“Psychische Gesundheit ist ein Zustand des Wohlbefindens, in dem eine Person ihre Fähigkeiten ausschöpfen, die normalen Lebensbelastungen bewältigen, produktiv arbeiten und einen Beitrag zu ihrer Gemeinschaft leisten kann.” (WHO, 2001)

Die Schule nimmt einen sehr bedeutenden Platz im Leben von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern ein. Schülerinnen und Schüler verbringen den größten Teil des Tages in der Schule, setzen sich stetig mit neuem Lehrstoff auseinander und sind Mitglieder einer sozialen Gemeinschaft, die sie sich nicht selbst ausgesucht haben. Je nach kognitiven und sozialen Fähig- und Fertigkeiten kann dies zu einer großen psychischen Belastung werden. Zusätzlich können gewisse familiäre Lebensumstände oder Schicksalsschläge die Entwicklung erschweren, die psychische Gesundheit leidet.

Die Schulpsychologie ist der psychologische Fachdienst der Europäischen Schule München. Als Expertin für das Verhalten und Erleben, Denken und Lernen von Menschen unterstützt sie sämtliche Mitglieder der Schulgemeinschaft vom Kindergarten bis zum Abitur. Der Fokus richtet sich hierbei auf die Intervention bei erkennbaren, psychischen Belastungen. Je nach Schweregrad und Handlungsbedarf werden die Interventionen entweder durch die Schulpsychologie isoliert ausgeführt oder in Zusammenarbeit mit anderen internen Kollegen. Letzteres geschieht weitaus häufiger. Zusätzlich zu den Klassenbeobachtungen, Einzel-, Eltern-, Lehrergesprächen bzw. Rücksprachen mit behandelnden Ärzten/ Therapeuten erfolgt auch eine jährlich sich wiederholende Abfolge von primären Präventionen zur Förderung der psychischen Gesundheit von Schülern. Die Schulpsychologie ist Mitglied des BUT (Beratungs- und Unterstützungsteams), das altersspezifische Workshops implementiert und durchführt, teils mit externen Anbietern, teils mit Unterstützung intern geschulter Kollegen. Dies wird im nächsten Kapitel näher ausgeführt.

2. Prävention und Förderung an der ESM

Das folgende Stufenmodell veranschaulicht die Themenschwerpunkte der einzelnen Jahrgangsstufen:



2.1 Prävention und Förderung im Primarbereich

Sensibilisierungsseminare mit Schülern (Klassenlehrern, Smile Team, Schulpsychologie, Schuldirektion)

Als Teil eines Unterstützungs- und Präventionsnetzwerks können verschiedene Projekte in der Grundschule auf verschiedenen Klassenstufen umgesetzt werden. Diese Projekte können von den Lehrkräften, dem Smile-Team, den Schulpsychologen, der Schulleitung oder von einem externen Experten durchgeführt werden.

P1 – P5: Klassenprojekte_(Klassenlehrer)

Die Klassenprojekte werden von den Lehrkräften je nach Bedarf der Gruppe organisiert. Die Lehrkraft kann für die Entwicklung und Durchführung des Projekts die Unterstützung des Smile-Teams oder des Schulpsychologen in Anspruch nehmen.

P2 – P5: Willkommen Projekt (Smile Team und Schulpsychologie)

Das Willkommen-Projekt zielt darauf ab, die neuen Schüler/innen der Klassen P2 bis P5 in der Schule willkommen zu heißen. Diese Kinder kommen in bereits gebildete Klassen und finden es möglicherweise schwierig, sich in die Gruppe zu integrieren und neue Freunde zu finden. Mit diesem Projekt soll verhindert werden, dass sie Probleme bei der Anpassung an die Schulumgebung entwickeln. Auch soll das Risiko einer Isolation oder schlechter schulischer Leistungen infolge einer mangelnden Beziehung zur Schule verringert werden.

Die erste Phase des Projekts sollte in der zweiten Woche des Schuljahres durchgeführt werden und besteht aus einem ersten Treffen aller neuen Schüler einer Jahrgangsstufe. Bei diesem Treffen können sie Informationen austauschen, z. B. aus welcher Schule oder welchem Land sie kommen, welche Sprachen sie sprechen, was sie mögen usw. Wir stellen ihnen auch die Schule, ihre Räume, die Verwaltung, die Kantine, die Krankenstation und so weiter vor. Dieses erste Treffen soll den Schülern zeigen, dass sie diese Veränderung nicht allein erleben und dass andere in der gleichen Situation sind wie sie.

Ein zweites Treffen findet etwa zwei Monate nach Schulbeginn statt, um zu erfahren, ob jemand noch Schwierigkeiten mit der Integration hat. Es folgt der gleichen Struktur nach Klassenstufen wie das erste Treffen und soll lediglich dem Austausch persönlicher Erfahrungen an der ESM dienen.

P2 und P4: KiVa in der 2. und 4. Klasse (Smile Team)

KiVa ist das Anti-Mobbing-Programm, das an der ESM eingesetzt wird. Es wird bei Konflikten und Mobbing in allen Klassenstufen angewendet. Als Grundlage des Präventionsprogramms erhalten die Klassen P2 und P4 KiVa-Stunden mit altersspezifischen Themen.

P3: Gefühle Verstehen (Smile Team und Schulpsychologie)

Das Projekt "Gefühle Verstehen" richtet sich an die P3-Klassen. Ziel ist es, die 5 grundlegenden universellen Emotionen, ihre Funktionen im Leben eines jeden Menschen und unsere Reaktionen auf sie vorzustellen. Ihre Rolle in der Kommunikation zwischen Menschen ist für das Verständnis einer Situation von größter Bedeutung. Die fünf Emotionen Ekel, Traurigkeit, Angst, Wut und Freude werden einzeln vorgestellt, und es werden Fragen gestellt wie: Wann fühlen wir so? Was bedeutet es, sich so zu fühlen? Was bedeutet diese Emotion? Wofür ist sie da? Wie reagieren wir? Und was können wir dagegen tun?

Das Projekt zielt darauf ab, das Verständnis für Emotionen zu stärken und die Kontrolle über emotionale Reaktionen bewusst zu verbessern.

P4: Medienkompetenzen (Extern)

Um die Einführung der Kinder in die Medienwelt zu unterstützen, besuchen die Schüler der P4 das Medienkompetenzseminar. Zu den behandelten Themen gehören: Nutzungszeit, Spieleplattformen, Chat-Kommunikationsregeln, Cybermobbing, Verweildauer usw. Für dieses Projekt sind externe Experten zuständig.

P5: Pubertät - was ist das? (P5- Mädchen) (Schulpsychologie)

Für viele Mädchen beginnt die Präpubertät bereits in der P5. Hormonelle Veränderungen können die Stimmung beeinflussen und Probleme mit Gleichaltrigen und Familienmitgliedern verursachen. Deshalb ist ein erklärendes und informatives Gespräch über diese Stimmungsschwankungen für Mädchen in dieser Phase von Vorteil.

P1 – P5: Soziale Kompetenzen (Spiel-Pause) (Smile Team und Schulpsychologie)

Um die soziale Kompetenz der Kinder zu fördern, können sich die Kinder während der kurzen Pause in einem Raum (entweder im Smile-Team-Raum oder im Büro der Schulpsychologie) treffen und sich unterhalten, Gruppenspiele spielen oder basteln. Unter der Aufsicht eines Betreuers gehen die Kinder miteinander um. Wenn es zu Konflikten kommt, kann der Betreuer sofort eingreifen und die Kinder bei der Suche nach Lösungen für die Situation anleiten. Es ist ein Offenes-Tür-Projekt, bei dem jedes Kind mitmachen kann oder zu den Kindern eingeladen werden können.

Sensibilisierungsseminare mit Eltern oder gesetzlichen Vertretern

Medienabend für Eltern des Kindergarten/ Grundschule und Höhere Schule (Extern oder Schulpsychologin)

Der Elternabend zum Thema Medienkompetenz zielt darauf ab, Eltern bei der schwierigen Aufgabe zu unterstützen, ihre Kinder in den verschiedenen Phasen der Kindheit an verschiedene Medien heranzuführen. Themen wie die kognitive Entwicklung im Kindesalter, altersgemäße Filme und Spiele, die Kontrolle der Bildschirmzeit und die Folgen einer unangemessenen Mediennutzung (sei es die Bildschirmzeit oder die angesehenen Inhalte) usw. sollten behandelt werden.

Für diesen Vortrag kann ein externer Experte engagiert werden.

Lernschwierigkeiten erkennen und richtig handeln (Extern oder Schulpsychologie)

Ein Gespräch über mögliche Lernschwierigkeiten oder -störungen soll die Eltern über diese Aspekte aufklären, damit sie ein Problem erkennen. Es soll den Eltern auch dabei helfen, spezielle Unterstützung zu suchen, entweder in der Schule durch Förderstunden oder Lerntherapie. Zu den Lernproblemen gehören Legasthenie (LRS), Dyskalkulie, ADHS und Prüfungsangst. Für diesen Vortrag kann ein externer Experte engagiert werden.

2.2 Prävention und Förderung im Sekundarbereich

Die Präventionsprojekte an der Höheren Schule der ESM sind nach alters- und themenspezifischen Kriterien ausgewählt und werden jährlich im Rahmen einer Klausurtagung innerhalb des Beratungs- und Unterstützungsteams (BUT) erneut beschlossen und adaptiert. Da sich die ES in München befindet, orientiert sich das Angebot sowohl an europäischen Standards wie auch an bayerischen Empfehlungen und Vorgaben des Kultusministeriums. Mitglieder des Projektteams der ESM für die Höhere Schule sind: der Koordinator des BUT, der Haupterziehungsberater oder Referent des beigeordneten Direktors sowie der Schulpsychologe.

S1: Schulhaus-Ralley und Integrationstag

Der Eintritt in die Höhere Schule erfolgt durch eine sog. "Schulhaus-Ralley", in der die zukünftigen S1-Schüler das Gebäude kennenlernen und mit ihm vertraut werden sollen. Hierbei helfen Tutoren der oberen Klassen (S4-S7, siehe Beschreibung). Zu Beginn des neuen Schuljahres im Herbst erfolgt weiterhin in allen S1-Klassen ein sog. Integrationstag, ebenfalls mit Hilfe der Tutor. Ziel ist es durch Team-Building Maßnahmen die Klassengemeinschaft von Anfang an zu stärken.

S2: Landschulheim

Die S2 befindet sich am Anfang des Schuljahres im Landschulheim, in dem soziale Kompetenzen und die autonome Selbstwirksamkeit gestärkt werden sollen.

S3: Suchprävention (siehe auch Part 6, Substanzmissbrauch)

In der Projektwoche finden für den gesamten Jahrgang S3 Workshops zum Thema Sucht und Lebenskompetenzen "Fit 4 Life" durch das Projekt "Sauba Bleim" der bayerischen Polizei statt. Interne, als Multiplikatoren geschulte Kollegen richten diese Workshops aus. Als ein weiterer "Gast" referiert der Schularzt der ESM über Auswirkungen des Drogenkonsums auf das jugendliche Gehirn und steht den Schüler/innen für Fragen zur Verfügung.

S4: Mental Health and Mindfulness

Jährlich finden für den gesamten Jahrgang der S4 Workshops zum Thema Psychische Gesundheit als Vorbereitung für die Oberstufe statt. Theoretische und praktische Inhalte wechseln sich ab. Die Themenschwerpunkte sind: Unterscheidung der Depression von normalen pubertären Stimmungsschwankungen, Tipps zum Abbau von Leistungs- und Prüfungsängsten, hilfreiche Adressen, Empfehlungen aus der Glücksforschung sowie das Kennenlernen von verschiedenen Entspannungsverfahren als ein wichtiger Baustein zum Abbau von Stress sowie zum Aufbau von Resilienz fördernden Strategien.

S5: European Respect Days

In der S5 finden sog. "Respect Days" statt. Themenschwerpunkte sind: Antisemitismus, Rassismus und LGBTIQA*. Europäische Werte nach Artikel 1 des GG sollen ins Gedächtnis gerufen und durch verschiedene Vorträge, interne und externe Workshops verankert werden. Zukünftig besteht der Plan diese Inhalte eher in die S2 zu verlegen und dafür in der S5 explizit einen neuen Themenschwerpunkt anzubieten: Sexualität und gelingende Beziehungserfahrungen jenseits der "Generation Porno".

S4-S7 Tutor/innen der ESM

Tutoren sind ein Team von 20-30 hilfsbereiten, älteren Schülern, die eine jährliche Fortbildung für die Tätigkeit als Tutor besuchen. Ihre Aufgabe ist es, jüngeren Schülern bei der Orientierung und Adaption an das neue Schulsystem zu helfen, als Mentor bei aufkommenden Fragen und Problemen zu agieren und beim Aufbau eines guten Klassenklimas (von Anfang an) mitzuwirken. Als "Peer-to-Peer-Tutor" spielen sie eine wichtige Rolle für ein harmonisches Miteinander und tragen durch ihre Vorbildfunktion, ihre Ausbildung und ihre Hilfsbereitschaft nachhaltig zu einem gesunden Schulklima bei. Dabei konzentrieren sich die Tutoren hierbei vornehmlich auf die S1 und bieten in diesem Jahrgang u.a. eine Schulhausralley, einen Integrationstag mit Team-Building-Spielen, Basteln an Weihnachten und auch akademische Unterstützung (auch für höhere Jahrgänge) an. Auch bei Ausflügen begleiten sie die ihnen zugeteilten Klassen zusammen mit den Klassenlehrer/innen.

3. Intervention

Kindergarten/Primarbereich

Klassenlehrer/innen, Smile Team, Schulpsychologin, Schuldirektion

Intervention bei Mobbingverdacht

Bei Verdacht auf Mobbing in einer Klasse folgen wir den Richtlinien des KiVa-Anti-Mobbing-Programms.

Beratung der Eltern bei der Schulpsychologie

Wenn ein Schüler ein Problem aufweist, das nach Ansicht der Lehrkraft ihre Kompetenzen übersteigt, sollte der Fall an die Schulpsychologie verwiesen werden. Die Schulpsychologie kann dann die Situation beurteilen und die Lehrkraft und die Eltern über die möglichen Bedürfnisse des Kindes beraten.

Die Eltern können eingeladen werden, um die Situation zu besprechen und Beratung zu erhalten (z. B. über die Notwendigkeit einer psychologischen Beurteilung, einer psychologischen Therapie usw.).

Kurze Interventionen

Einige der Probleme, mit denen die Schüler konfrontiert sind, können im schulischen Umfeld beseitigt werden. Mit der Genehmigung der Eltern des Schülers ist es möglich, einem Kind durch kurze Interventionen zu helfen, sein Wohlbefinden zu verbessern.

Die häufigsten kurzen Interventionen betreffen die Verbesserung des Selbstwertgefühls, das mangelnde Selbstvertrauen beim Auftreten vor der Klasse und Konflikte mit Mitschülern.

Intervention im Sekundarbereich

Interventionen bei psychischen Belastungen (eher internalisierenden Störungen) und/oder problematischem Verhalten (eher externalisierenden Störungen) werden je nach Erscheinungsbild und Hilfsbedarf im Rahmen einer Einzelfallhilfe (Schulpsychologie, Erziehungsberatung und/oder Support System) oder multidisziplinär beschlossen. Zu diesem multidisziplinären Team gehören die Schulpsychologie, der Koordinator für Support, die zuständigen Erziehungsberater, die Klassenlehrer sowie der Direktor. In manchen Fällen gehören auch externe Experten (Ärzte, Therapeuten) zum erweiterten Helferkreis.

Folgende Maßnahmen dienen der Aufklärung des Ist-Zustandes und bei der Ausarbeitung eines Entwicklungsplans: Einzelgespräche mit dem Schüler, Elterngespräche, Lehrergespräche, Klassenbeobachtungen, Rücksprachen mit externen Ärzten und Therapeuten innerhalb und außerhalb von Kliniken. Sollte es sich um eine psychische Belastung aufgrund von Bullying handeln, werden auch in Absprache Klassenkameraden oder Freunde als Helferkreis hinzugezogen.

4. Suizid

4.1 Richtlinien zum Umgang mit Suizidgedanken und suizidalem Verhalten

Die Abklärung eines suizidalen Verhaltens von Schülern der ESM erfolgt in der Regel zunächst intern durch die zuständige Schulpsychologie, die unmittelbar kontaktiert werden sollte. Es können jedoch Umstände eintreten, die ein sofortiges Handeln von anderen Kollegen erforderlich machen. Der folgende Handlungsleitfaden gibt einen

Einblick in das richtige Vorgehen.

Quelle: MHFA Ersthelfer (2020). Richtlinien zum Umgang mit Suizidgedanken und suizidalem Verhalten.

Angepasst nach: Mental Health First Aid Australia. Suicidal thoughts and behaviors: first aid guidelines (Revised 2016). Melbourne: Mental Health First Aid Australia; 2014

4.2 Entwicklung dieser Richtlinien

Die folgenden Richtlinien basieren auf Expertenmeinungen einer Kommission aus Betroffenen und Klinikärzten aus Australien, Neuseeland, Großbritannien, den USA und Kanada.

Quelle: Ross, A.M, Kelly, C.M., & Jorm, A.F. (2014). Re-development of mental health first aid guidelines for suicidal ideation and behaviour: a Delphi study. BMC Psychiatry, 14, 241.

Suizid kann verhindert werden. Die meisten suizidalen Personen wollen nicht sterben, möchten jedoch nicht mit Schmerz und Leid leben. Offene Kommunikation über Suizidgedanken und Gefühle kann Leben retten. Jede Person hat die Fähigkeit Leben zu retten und suizidale Personen zu schützen.

Bei minderjährigen Schülern ist im Falle von suizidalen Gedanken/ Absichten die Einbeziehung der Sorgeberechtigten obligatorisch. Sollten sich die Schüler vehement weigern, die Eltern oder andere Familienangehörige mit einzubeziehen (und ein akuter Suizidversuch drohen), sollte der Krisendienst Oberbayern (0800 655 3000) oder die Polizei (110) hinzugezogen werden.

Hat die suizidgefährdete Person einen konkreten Suizidplan oder die Mittel, um ihn auszuführen, sollte ebenfalls eine Notfallnummer angerufen werden, um sich beraten zu lassen (Psychiatrischer Krisendienst Oberbayern). Hat die suizidgefährdete Person eine Waffe, muss der interne Security Manager bzw. die Polizei kontaktiert und sie darüber informiert werden, dass die Person suizidgefährdet ist, damit sie entsprechend eingreifen kann. Wichtig ist dafür zu sorgen sich nicht selbst in Gefahr zu bringen, wenn einer suizidgefährdeten Person beigestanden wird.

4.3 Suizidalität erkennen

Warnsignale

- Drohung, sich zu verletzen oder zu suizidieren
- Suche nach Methoden und Mitteln für den Suizid (Versuch, Zugang zu Medikamenten, Waffen oder anderen Mitteln zu bekommen)
- Beschäftigung mit dem Thema Tod und Sterben
- Hoffnungslosigkeit, Gefühl der Ausweglosigkeit und Sinnlosigkeit
- Wut, Ärger, Rachegefühle
- Waghalsiges Verhalten oder risikoreiche Aktivitäten
- Zunehmender Alkohol- und Substanzkonsum
- Rückzug von Familie, Freundeskreis und gewohnten Aktivitäten
- Starke Stimmungsschwankungen (z. B. plötzliche Stimmungsaufhellung gefolgt von depressiver Episode)
- Aufräumen, Verschenken von Dingen
- Plötzliche Ruhe und Gelöstheit

Quelle: Rudd et al (2006). Warning signs for suicide: Theory, research and clinical applications. Suicide and Life-Threatening Behavior, 36, 255-262.

Risikofaktoren

- Eine psychische Störung
- Schlechter Gesundheitszustand oder körperliche Beeinträchtigung
- Suizidversuch oder selbstverletzendes Verhalten in der Vergangenheit
- Kritische Lebensereignisse (z.B. Verlust des Partners/Kindes, Arbeitslosigkeit, Pensionierung, Arbeitsunfähigkeit)
- Körperliche oder sexualisierte Gewalt in der Kindheit
- Suizidversuch im sozialen Umfeld in jüngerer Vergangenheit Suizid ist auch häufiger in bestimmten Gruppen (z.B. bei Männern, bei Arbeitslosen, bei Strafgefangenen und bei LGBTIQ+ Menschen)

Quelle: Hawton, K., & van Heeringen, K. (2009) Suicide. Lancet, 373, 1372-1381.

4.4 Das Gespräch

Bei der Vermutung, dass jemand Suizid in Betracht zieht, ist sofortiges Handeln gefragt. Die Person sollte angesprochen werden, selbst wenn Unsicherheit bei der Vermutung besteht. Der Person sollte offen die Sorge um sie geschildert werden, indem das Verhalten beschrieben wird, das zu deiner Sorge über Suizid veranlasst hat. Sollte die Person nicht mit einem sprechen wollen, sollte man anbieten, jemanden zu finden, mit dem sie sprechen kann.

Die Person nach Suizidgedanken fragen

Jeder Mensch kann einmal Suizidgedanken haben. Bei dieser Annahme sollte die Person direkt danach gefragt werden. Wenn sie nicht von sich aus darüber spricht, ist das die einzige Art, sich Klarheit über mögliche Suizidalität zu verschaffen.

Mögliche Fragen:

- „Hast du Suizidgedanken?“
- „Denkst du daran, dir das Leben zu nehmen?“

Wichtiger als die genaue Wortwahl ist es, die Frage direkt zu stellen, keine suggestiven oder wertenden Fragen zu stellen, wie z. B. „Du denkst doch nicht etwa daran, eine Dummheit zu begehen?“.

Manche Menschen trauen sich nicht, direkt nach Suizidgedanken zu fragen, weil sie befürchten, die suizidale Person könne dadurch überhaupt erst auf die Idee kommen. Das ist falsch. Wenn jemand tatsächlich suizidgefährdet ist, vergrößert sich das Risiko für einen Suizidversuch durch eine direkte Nachfrage nicht. Im Gegenteil: Die Fragen nach Suizidgedanken geben der Person die Gelegenheit, über ihre Belastungen zu reden und zeigen ihr, dass sich jemand um sie sorgt. Es ist trotzdem wichtig, möglichst keine negativen Reaktionen zu zeigen. In einer suizidalen Krise kann die Ausstrahlung von Ruhe, Zuversicht und Mitgefühl beruhigend auf die suizidale Person wirken.

Gesprächsführung mit Suizidgefährdeten

Es ist wichtiger, aufrichtig fürsorglich zu sein als „alles richtig zu sagen“. Suizidgedanken sind oft eine Bitte um Hilfe und ein verzweifelter Versuch, Schwierigkeiten und emotionaler Belastung zu entkommen.

Konkretes Vorgehen: Die Person fragen, was sie denkt und fühlt, ihr versichern, dass man zuhören wird – egal, was

sie zu sagen hat; ihr erlauben, über ihre Gedanken und Gefühle und über ihre Gründe zu sprechen, warum sie sterben möchte; die Person wissen lassen, dass sie über schmerzhaft Dinge sprechen darf, auch wenn es schwierig ist ihre Gefühle auszudrücken, z.B. durch Weinen, Wut oder Schreien. Für eine suizidale Person kann das erleichternd sein.

Bewertung der Dringlichkeit

Suizidgedanken sollten grundsätzlich ernst genommen und darauf reagiert werden. Das unmittelbare Suizidrisiko kann anhand der folgenden Fragen abgeschätzt werden, welche die unmittelbare Sicherheit beeinflussen. Die Person sollte gefragt werden:

- Ob sie einen Plan hat, sich das Leben zu nehmen.
- Wie sie sich das Leben nehmen will (direkte Frage, wie und wo sie ihren Suizid plant).
- Ob sie entschieden hat, wann sie ihren Plan ausführen wird.
- Ob sie bereits Suizidvorbereitungen getroffen hat.
- Ob sie Alkohol oder andere Substanzen konsumiert hat. Unter Einfluss von Alkohol oder anderen Substanzen ist das Risiko größer, dass jemand Suizidgedanken in die Tat umsetzt.
- Ob sie bereits einmal einen Suizidversuch geplant oder unternommen hat.

Sagt die suizidale Person, dass sie Stimmen hört, frage sie, was ihr die Stimmen sagen. Dies kann sehr wichtig sein, falls die Stimmen einen Einfluss auf gegenwärtige Suizidgedanken haben.

Es ist hilfreich, herauszufinden, welche Unterstützung die Person gerade hat. Frage daher:

- Ob sie jemandem gesagt hat, wie sie sich fühlt.
- Ob es Veränderungen im Beruf, im sozialen Umfeld oder in der Familie gab.
- Ob sie wegen einer psychischen Belastung in Behandlung ist oder Medikamente einnimmt.

Personen, die einen konkreten Suizidplan haben, über die Mittel verfügen, um ihn auszuführen, einen genauen Zeitpunkt festgelegt und die feste Absicht haben, Suizid zu begehen, haben das höchste Risiko, ihre Suizidgedanken in die Tat umzusetzen. Das Fehlen eines Plans für den Suizid ist hingegen nicht ausreichend, um Sicherheit zu gewährleisten.

4.5 Schutz der suizidalen Person

Sobald klar ist, dass ein akutes Suizidrisiko besteht, sollten Maßnahmen zum Schutz der suizidgefährdeten Person ergriffen werden. Eine suizidale Person sollte nicht allein gelassen werden. Bei einer unmittelbaren Gefahr für einen Suizidversuch, sollte schnell gehandelt werden, auch bei Unsicherheit: Besser gemeinsam mit der suizidgefährdeten Person daran arbeiten, für ihre Sicherheit zu sorgen, als alleine zu handeln, um den Suizid zu verhindern.

Die suizidgefährdete Person kann daran erinnert werden, dass Suizidgedanken nicht ausgeführt werden müssen. Es kann versichert werden, dass es Lösungen für ihre Probleme und andere Bewältigungsmöglichkeiten als Suizid gibt.

Die Konzentration im Gespräch richtet sich dabei auf Dinge, die sie schützen, statt auf jene, die sie gefährden.

Es sollte sichergestellt werden, dass die Person Telefonnummern zur Hand hat, die sie im Notfall anrufen kann.

Das können z.B. der Arzt oder die betreuende Fachperson für psychische Probleme sein oder eine

Suizidberatungsstelle bzw. eine 24-Stunden-Notrufnummer, aber auch Freunde oder Familienangehörige, die bei

einem Notfall helfen können.

Es gilt herauszufinden, wer die Person in der Vergangenheit unterstützt hat und ob diese Unterstützungsmöglichkeiten noch verfügbar sind. Die Person sollte gefragt werden, wie sie unterstützt werden möchte und ob es etwas gibt, mit dem geholfen werden kann. Die Verantwortung kann jedoch nicht abgenommen werden. Wichtig ist die eigene Bewusstmachung: Hilfe kann angeboten werden, aber die Verantwortung für die Handlungen oder das Verhalten anderer kann nicht übernommen werden, auch können Entscheidungen anderer nicht kontrolliert werden.

4.6 Professionelle Hilfe einbeziehen

Es gilt die Person zu ermutigen, so bald wie möglich angemessene professionelle Hilfe aufzusuchen, zusammen mit den Eltern oder anderen familiären Vertrauenspersonen einen Arzt/Klinik aufzusuchen. Auf der Homepage www.esmunich.de unter der Rubrik "Schulpsychologie" finden sich Notfalladressen, die weitergegeben werden können. Dazu gehören: Krankenhäuser, psychiatrische Kliniken, Notfallnummern sowie weitere Notfalldienste in der Region, die in einer suizidalen Krise helfen können. Der suizidgefährdeten Person sollten diese Informationen vermittelt und Unterstützungsmöglichkeiten mit ihr besprochen werden. Ist kein direktes Gespräch mit einem Gegenüber erwünscht, sollte sie ermutigt werden die Notfallnummern zu wählen.

Ohne Hilfe wird es der Person nicht besser gehen; sie wird auch selbst keine Hilfe suchen. Menschen mit Suizidgedanken nehmen aus vielerlei Gründen keine Hilfe in Anspruch: Wegen des Stigmas, der Scham oder weil sie überzeugt sind, dass ihre Situation hoffnungslos und keine Hilfe möglich ist.

Man sollte darauf vorbereitet sein, dass die suizidale Person wütend werden und sich verraten fühlen könnte, wenn versucht wird, den Suizid zu verhindern oder professionelle Unterstützung zu organisieren. Versuche, verletzende Worte oder verletzendes Verhalten sollten nicht persönlich genommen werden.

4.7 Umgang mit Geheimhaltung

Es darf niemals zugestimmt werden, einen Suizidplan oder ein Suizidrisiko geheim zu halten. Diese Bitte sollte abgelehnt und gleichzeitig erklärt werden, warum dies nicht getan wird. In einer solchen Situation kann gesagt werden: „Du bist mir zu wichtig, als dass ich das geheim halten könnte. Du brauchst Hilfe und ich bin für dich da, damit wir zusammen Hilfe für dich finden.“ Die suizidale Person kann in die Entscheidungen mit einbezogen werden, wer von der suizidalen Krise erfahren soll.

Verweigert die Person ihr Einverständnis, andere über ihre Suizidgedanken zu informieren, muss man sich gegebenenfalls darüber hinwegsetzen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten und sie wissen lassen, wer informiert wird.

Es gilt sich bewusst zu machen, dass es besser ist, mit dem Ärger der Person umzugehen, wenn unerlaubt andere über ihre Suizidgedanken informiert werden, als die Person durch Suizid zu verlieren.

Weiterhin gilt, dass trotz aller Bemühungen man nicht immer in der Lage sein wird, einen Suizid zu verhindern.

4.8 Selbstverletzung ohne Suizidgedanken

Einige Menschen verletzen sich aus anderen Gründen als in suizidaler Absicht. Es kann dazu dienen, starke Gefühle (z. B. hohe innere Anspannung) abzubauen, sich zu bestrafen oder ein Bedürfnis nach Hilfe auszudrücken.

Dies mitanzusehen, kann sehr belastend sein. Selbstverletzendes Verhalten kann auf Unterschiedliches hindeuten. Wer sich selbst verletzt, kann suizidgefährdet sein. Es gibt aber auch Menschen, die sich über mehrere Wochen, Monate oder Jahre selbst verletzen, ohne unbedingt suizidal zu sein. Selbstverletzung bedarf einer therapeutischen Begleitung.

4.9 Handlungsleitfaden vollzogener Suizid Schüler/ Lehrer

Dieser Handlungsplan ist eine Orientierungshilfe. Einzelne Schritte können ggf. ausgelassen oder ergänzt werden.

Quelle: RSB Kreis Steinfurt

Aktion		Verantwortlicher	erledigt
1.	Genaueres Prüfen der Nachricht und Klärung der wesentlichen Fakten, z. B. durch Nachfragen bei der Polizei		
2.	Schriftliche Information über den Vorfall für die Lehrer zur Information der Klassen. Die Klassen sollten schnell persönlich informiert werden		
3.	Einberufung des Krisenteams: Wer macht was? Welche der folgenden Schritte sind notwendig?		
4.	Betroffenenkreis feststellen und Unterstützungsbedarf klären (1. unmittelbar, 2. indirekt, 3. schwächer, 4. weiteres Umfeld)		
5.	Organisation eines zweiten Lehrers, der den Klassenlehrer der betroffenen Klasse begleitet		
6.	Information für den Klassenlehrer (zum Umgang mit der Klasse, u.a. Umgang mit dem leeren Stuhl, Kerze, Bild, Blumen)		
7.	Kurzfristige Lehrerkonferenz zur Information des gesamten Kollegiums (Info zur Sachlage, zum geplanten Vorgehen, Umgang mit Info nach außen/Presse)		
8.	Kontaktaufnahme mit den betroffenen Eltern planen (zeitnah, Hausbesuch, wer geht mit?). Besprechung mit den Eltern: Teilnahme der Schule an der Beerdigung? Trauerfeier in der Schule?		
9.	Informationsschreiben an die Eltern der betroffenen Klasse erstellen		
10.	Informationsschreiben für die Eltern der Schüler anderer Klassen		
11.	Elternabend planen		
12.	Gedenkort einrichten: Trauertisch, Kerze, Kondolenzbuch, Foto-rahmen, Foto des Verstorbenen, Blumen Achtung: Werther- Effekt, Gefahr der Glorifizierung		
13.	Liste der Stellen und Personen, die als Unterstützer einbezogen werden können (Notfallseelsorger, Schulpsychologie, Erziehungsberater ...)		
14.	Hilfestellung für betroffene Schüler: Gesprächsangebote durch Klassenlehrer, Religionslehrer, Schulpsychologen oder Notfall-Seelsorger, Raum dafür organisieren		
15.	Traueranzeige, Trauerkarte, Kranz		
16.	Schultrauerfeier: Schulpfarrer, Abschiedsfeier mit der betroffenen Klasse, falls Beerdigungsgang von den Eltern nicht erwünscht ist		
17.	Gedenkminute: Soll eine Versammlung für alle Schüler der Schule stattfinden? Nicht über Lautsprecheranlage!		
18.	Am Ende des Schultages plant das Krisenteam den nächsten Schultag		

Hilfreiche telefonische Angebote und Internetquellen bei Suizidalität

Samaritans English-language support line (connected by the British army in Germany) phone: 0800 181 0721

Suicide prevention 24-hour crisis helpline (Die ARCHE) phone: 089 334041

Telefonseelsorge – 0800/1110111 und 0800/1110222

Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon) 116111

www.jugendnotmail.de

www.frnd.de

www.nummergegenkummer.de

www.caritas.de

www.suizidpraevention.de

www.u25-deutschland.de

www.suizidprophylaxe.de

www.agus-selbsthilfe.de

www.telefonseelsorge.de

5. Schulung und Supervision

Sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich erfolgen jährliche Schulungen des gesamten Personals im Rahmen der Pädagogischen Tage und darüber hinaus. Die Themenschwerpunkte variieren und beinhalten ein Hauptthema mit dazugehörigen Unterthemen. Da in den Präventionsprojekten viele interne Kollegen mitwirken – z. B. beim Thema Sucht – erhalten diese bei externen Anbietern eine Schulung als Multiplikatoren.

Die Schulpsychologie nimmt alle zwei Jahre am Bundeskongress für Schulpsychologie teil, sowie mehrmals pro Jahr bei Symposien und Fortbildungen verschiedener Veranstalter, wie z. B. der LMU Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie.

Bei besonders komplexen Fällen wird ein externer Supervisor zu Rate gezogen, der im Rahmen von Einzel- und /oder Gruppensupervisionen unter Einbeziehung der Direktion eine ganzheitliche und neutrale Sichtweise einbringt und entsprechenden Handlungsempfehlungen äußert.

6. Vertraulichkeit

Lehrer müssen über dienstliche Belange Stillschweigen wahren, insbesondere nach außen. Innerhalb des Kollegiums, die den betroffenen Schüler unterrichten, gilt die Schweigepflicht in der Regel nicht, da zum Beispiel ein Austausch über schwierige Schüler/innen mit den Kollegen stattfinden sollte, um jeden Schüler bestmöglich fördern zu können. In einigen Fällen – zum Beispiel beim Verdacht auf Misshandlungen – gibt es Sonderregelungen: hier dürfen keine leichtfertigen Äußerungen getroffen werden.

Die Grundsätze der Schulpsychologie sind Verschwiegenheit (gesetzliche Schweigepflicht nach § 203 StGB), Freiwilligkeit, Allparteilichkeit, freier Zugang, Niederschwelligkeit sowie Respekt für die pädagogische und erzieherische Verantwortung von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften.

Part 4 Bekämpfung von Mobbing

1. Einleitung

Unsere Schule hat sich verpflichtet, mit dem Personal, den Schülern und den Eltern zusammen zu arbeiten, um eine Schulgemeinschaft zu schaffen und zu erhalten, in der Mobbing nicht akzeptiert wird. Diese Politik betrifft jede Form von Mobbing unter Schülern zu jeder Zeit und an jedem Ort in der Schule. Sie betrifft auch Vorfälle während schulischer Aktivitäten außerhalb der Schule wie Ausflüge, Reisen, Exkursionen und Vorfälle auf dem Weg von zu Hause zur Schule und zurück und erstreckt sich auch auf die Nutzung von sozialen Netzwerken, an denen Schüler unserer Schulgemeinschaft beteiligt sind.

2. Definition von Mobbing

Eine allgemein gebräuchliche Definition besagt, dass Mobbing darin besteht, ein und dieselbe Person *absichtlich* und *wiederholt über einen längeren Zeitraum* zu peinigen oder ihr Schaden zuzufügen. Darüber hinaus ist es für die gemobbten Kinder schwierig, sich zu wehren. Dies liegt an dem *Machtungleichgewicht zwischen den Parteien* - das gemobbte Kind hat in der Regel weniger Macht oder körperliche Kraft als der oder die Mobber.

Mobbing kann viele verschiedene Formen annehmen. Meistens handelt es sich dabei um *verbale Gewalt* und *öffentliches Lächerlich machen der Zielperson*, wie zum Beispiel

- Beschimpfung
- Beleidigung
- negative Kommentare (rassistisch, sexistisch, usw.)
- Hänselei
- Bedrohung
- Belästigung
- Gleichgültigkeit, Isolation von der Gruppe
- emotional
- usw.

Es gibt jedoch noch viele andere Formen, z. B. körperliche Übergriffe, Übergriffe in Beziehungen (Klatsch und Tratsch, Manipulation von Freundschaften, Einschüchterung, Ausgrenzung usw.). Wenn es um sexuelle Kommentare oder Handlungen geht, sprechen wir von sexueller Belästigung oder sexuellem Mobbing, das wiederum verschiedene Formen annehmen kann (z. B. sexuelle Witze, Kommentare, Gerüchte, das Posten von Inhalten oder Fotos über soziale Medien, Aufforderung/Angebot zur Teilnahme an sexuellen Handlungen jeglicher Art usw.), persönlich oder online.

Die jüngste und weit verbreitete Form ist das so genannte Cybermobbing (auch als *Online-Mobbing* oder *Cyberbelästigung* bezeichnet). Nach der UNICEF-Definition¹ handelt es sich bei *Cybermobbing* um Mobbing unter Verwendung digitaler Technologien, das über soziale Medien, Messaging-Plattformen, Spieleplattformen und Mobiltelefone (z. B. E-Mail, soziale Netzwerke und Instant Messenger) ausgeübt werden kann.

Das Dokument *Anti-bullying Practices from the Repository of the European Platform for Investing in Children (EPIC)* unterstreicht ebenfalls die schnelle Verbreitung dieser Form: „In den vergangenen Jahren haben Kinder auch

zunehmend Mobbing im Internet erlebt. Der Ausdruck „Cybermobbing“² wird verwendet, um verschiedene Akte der Belästigung, Bedrohung und des schädlichen Verhaltens zu beschreiben, die durch die Nutzung elektronischer Medien ausgeübt werden. Dazu kann auch die Verbreitung von Videos, Fotos und Nachrichten über soziale Medien, E-Mails und Mobiltelefone gehören, um die Zielperson zu demütigen.“³

Oft werden die Betroffenen auf mehr als eine Weise schikaniert, und Mobbing ist mehr als nur ein einzelner Angriff. Es handelt sich um eine hierarchische Beziehung zwischen dem Mobber und dem gemobbten Kind, und diese Beziehung ist außerdem in das größere Umfeld der Gleichaltrigen eingebettet.⁴

Mobbing ist eine soziale Aktivität, an der mehr als nur die beiden „Protagonisten“ beteiligt sind. Es ist erwiesen, dass diejenigen, die den Vorfall beobachten, die so genannten „Zuschauer“, die Rolle der Verstärker oder der Helfer des Mobbers, der Verteidiger des Gemobbten oder sogar der Schaulustigen übernehmen können. Die Rolle, welche die Gleichaltrigen in einer Mobbing-Situation einnehmen, ist besonders wichtig für die Aufrechterhaltung oder Minimierung des Phänomens.

Mobbing kann auch als ein Verhalten einer Einzelperson oder einer Gruppe beschrieben werden, das sich über einen längeren Zeitraum wiederholt und eine andere Person oder Gruppe absichtlich körperlich oder emotional verletzt. Es ist oft durch Vorurteile gegenüber bestimmten Gruppen motiviert, z. B. aus Gründen der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder weil ein Kind adoptiert ist oder Betreuungspflichten hat. Es könnte durch tatsächliche Unterschiede (oder empfundene Unterschiede⁶) zwischen Kindern motiviert sein. Mobbing von Angesicht zu Angesicht und Cybermobbing können oft nebeneinander auftreten. Cybermobbing hinterlässt jedoch einen digitalen Fußabdruck - eine Aufzeichnung, die sich als nützlich erweisen und Beweise liefern kann, um den Missbrauch zu stoppen.

Es ist wichtig, zwischen Mobbing und anderen, in vielen Fällen ähnlichen, aber grundsätzlich unterschiedlichen Verhaltensweisen wie Beziehungskonflikten zu unterscheiden. Die wichtigsten Unterschiede lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Konflikt	Mobbing
Tritt gelegentlich auf	Wiederholtes verletzendes Verhalten
Versehentlich	Absichtlich

Machtgleichgewicht	Machtungleichgewicht
Reumütig	keine Gewissensbisse
Bemühung um Problemlösung	Keine Bemühung um Problemlösung

¹ In der Studie werden vier Grundtypen unterschieden: direktes Mobbing, indirektes Mobbing, diskriminierendes Mobbing und Cybermobbing.

² Erstellt für die Europäische Plattform für Investitionen in Kinder (EPIC), November 2020. Autoren: Dr. Michaela Bruckmayer und Silvia Galimberti. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020. Siehe zu diesem Thema auch:

<https://www.webwise.ie/trending/dealing-with-cyberbullying-in-schools-2/>;
<https://www.coe.int/en/web/children/bullying>;

³ KiVa Anti-Mobbing-Programm | KiVa Programm & Universität Turku

⁴ In Anlehnung an die Definition des DfE

Im schulischen Kontext ist es sogar noch wichtiger, diese beiden unterschiedlichen Ansätze auseinanderzuhalten, da sie unterschiedliche Reaktionen der Schulgemeinschaft erfordern. Im ersten Fall des pädagogischen Personals, der ErziehungsberaterInnen, der Schulleitung und, im letzteren Fall oft auch der Schulpsychologen. Beiden Ansätzen sollte jedoch die gleiche Bedeutung beigemessen werden.

3. Prävention

Wie bei den meisten Vorfällen ist Vorbeugung das wirksamste Mittel, um Mobbing zu bekämpfen. Der Schlüssel zur Prävention liegt in einer robusten und allgemeinen Vorgehensweise gegen jegliche Form von Mobbing, Diskriminierung und Belästigung, die auf Respekt als Grundwert der gesamten Schulgemeinschaft beruht. Die Schule muss ein integratives Ethos fördern, in dem Respekt und Toleranz gegenüber Unterschieden von höchster Bedeutung sind. Die Schulleitung muss dafür sorgen, dass diese Botschaft jedem einzelnen Mitglied der Gemeinschaft auf vielfältige Weise vermittelt wird. Einige davon sind wie folgt:

- (1) In den einschlägigen Dokumenten der Schule und Reaktionen auf konkrete Vorfälle sollte klar zum Ausdruck gebracht und erläutert werden, dass jegliche Arten oder Formen von Mobbing von der Schulgemeinschaft als inakzeptables Verhalten betrachtet werden.
- (2) Klassenlehrer und ErziehungsberaterInnen werden die negativen Auswirkungen von Mobbing, Diskriminierung und Belästigung mit ihren Schülern besprechen und eine positive, fürsorgliche und unterstützende Atmosphäre innerhalb der Klasse und der gesamten Schule fördern. Das Thema kann auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Eltern und Lehrern sowie zwischen Eltern und Schulleitung sein, auch während der Elternabende für Eltern zu Beginn des Schuljahres.
- (3) Die Themen Mobbing, Diskriminierung und Belästigung sollten nach Möglichkeit in verschiedenen fachspezifischen Kontexten diskutiert werden, insbesondere in literaturbezogenen Fächern wie Sprache 1 und Sprache 2 oder Ethik/Religion, aber auch in anderen Fächern. Programme und Projekte zum Trainieren sozialer und prosozialer Fähigkeiten, zur Entwicklung von Empathie, zur Wut- und Frustrationsbewältigung, zum Selbstbehauptungstraining und zur Steigerung des Selbstwertgefühls, die im Rahmen des Lehrplans durchgeführt werden, sind als präventive Maßnahmen zur Bekämpfung und Minimierung von Mobbing und jeder anderen Art von aggressivem oder inakzeptablem Verhalten von größter Bedeutung.

4. Anti-Mobbing-Leitlinien

Das Schulpersonal sowie die Eltern sollten die Warnzeichen kennen, die darauf hinweisen können, dass ein Kind Opfer von Mobbing ist. In der folgenden Liste sind einige der typischen Anzeichen zusammengefasst: Wir sollten jedoch immer bedenken, dass viele dieser Symptome auf andere Probleme hinweisen können und dass diese Liste nicht vollständig ist.

Zu Hause:

- Wiederholte Anzeichen von Unlust, zur Schule zu gehen
- Plötzlicher Leistungseinbruch und abnehmende Bereitschaft zum Lernen
- Körperliche Anzeichen dafür, dass das Kind gemobbt wurde (beschädigte Kleidungsstücke oder anderes beschädigtes Eigentum, körperliche Verletzungen)
- Wiederholter Verlust von Eigentum und/oder Geld
- Schlafprobleme, schlechte Träume, Alpträume
- Essstörungen, Appetitlosigkeit
- Veränderung des Verhaltens und/ oder des emotionalen Zustands (einschließlich ungewöhnlicher Ausbrüche, Aggression oder Depression)
- Mangelndes Interesse, mit Freunden auszugehen

In der Schule:

- Abneigung, zum Spielen nach draußen zu gehen
- Konzentrationsprobleme im Unterricht
- Meiden von Klassenkameraden und Aufenthalt in der Nähe von Erwachsenen auf dem Schulhof
- Zurückgezogenes und verängstigtes Verhalten
- Aggressives Verhalten gegenüber Gleichaltrigen ohne ersichtlichen Grund
- Weigerung, über das Problem zu sprechen, wenn das Kind danach gefragt wird, oder unwahrscheinliche Ausreden oder Erklärungen
- Eigentum verschwindet regelmäßig
- Körperliche Anzeichen dafür, dass das Kind gemobbt wurde (beschädigte Kleidungsstücke oder anderes beschädigtes Eigentum, körperliche Verletzungen)
- Wiederholter Verlust von Eigentum und/oder Geld
- Plötzlicher Leistungseinbruch und abnehmende Bereitschaft zum Lernen

Das Management, das Anti-Mobbing-Team und die Erziehungsberater überwachen die Umsetzung proaktiver (Prävention) und reaktiver (Intervention) Anti-Mobbing-Strategien unter Berücksichtigung des Wohlergehens aller Schüler. Die Einbeziehung aller Mitarbeiter ist von entscheidender Bedeutung. Jeder Verdachtsfall von Mobbing wird ernst genommen, mit Sorgfalt und in kürzest möglicher Zeit untersucht.

Maßnahmen auf Schulebene:

- Für eine angemessene Beaufsichtigung der Aufenthaltsorte sorgen und sicherstellen, dass das Personal Vorfälle ernst nimmt, indem es einzelne Vorfälle von unangemessenem Verhalten, die sich zu Mobbing entwickeln können, bemerkt, meldet, untersucht und behandelt.
- Gute Kommunikation, Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Anti-Mobbing-Team, der Schulleitung und den Elternvertretern.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind dafür verantwortlich, Fälle von unangemessenem/schikanösem Verhalten nicht zu ignorieren, sondern zu melden und nach Möglichkeit sofort einzugreifen.

Maßnahmen auf der Ebene des Klassenzimmers:

Jede Lehrkraft muss das Bewusstsein für Mobbing in ihrer Klasse schärfen, damit:

- Sensibilisierung für das Thema Mobbing durch Aufklärung der Kinder darüber, was Mobbing ist und wie man damit umgeht, stattfindet.
- Den Kindern beigebracht wird, dass wiederholtes unangemessenes Verhalten gegenüber einem Kind Mobbing ist und nicht toleriert wird.
- Opfer und Umstehende verstehen, dass sie Mobbingvorfälle ihren ErziehungsberaterInnen, Lehrern oder Eltern melden sollten.
- Umstehende verstehen, dass sie, wo möglich, ihren Mitschülern helfen und sie schützen sollten, wenn sie sehen, dass sie gemobbt werden.
- Die Kinder ihre Fähigkeiten zur Selbstbehauptung und Konfliktlösung entwickeln.

Die Schüler sollten:

- Daran denken, dass das, was ein Schüler als Spaß empfindet, für einen anderen verletzend sein kann.
- Sich selbst fragen: „Würde ich so behandelt werden wollen?“
- Nicht tatenlos zusehen, wenn Mobbing stattfindet.
- Im Namen des Opfers sprechen, das vielleicht zu viel Angst hat, um sich zu äußern und/oder den Vorfall einem Erwachsenen melden.
- Wenn sie das Gefühl haben, dass sie schikaniert werden, dieses Gefühl nicht unterdrücken, sondern mit jemandem sprechen, dem sie vertrauen können.

Part 5 Strategie zu guten Verhaltensweisen

Verhalten ist die Art und Weise, wie jemand handelt, sich benimmt und kommuniziert, insbesondere in Bezug auf andere Personen und/oder Situationen. In der Schule erwarten wir, dass sich alle Personen gut benehmen. Das gute Verhalten der Schüler ist besonders wichtig und eine notwendige Voraussetzung für das Lernen. Alle Personen in einer Schule profitieren davon, wenn gute Verhaltensweisen herrschen. Wenn das Benehmen gut ist, wird das Lernen nicht gestört, der Unterricht kann ungestört stattfinden und die Eltern haben die Gewissheit, dass sich ihr Kind in einem sicheren, unterstützenden Umfeld aufhält, während das Schulpersonal seine Aufgaben ruhig und produktiv erfüllen kann. Falls ein Fehlverhalten auftritt, handelt unsere Schule nach der Schulordnung und der „Good behaviour policy“ der Höheren Schule bzw. des Kindergartens und der Grundschule:

https://esmunich.de/fileadmin/Website/Downloads/Hoehere_Schule/Good_behaviour_policy_DE_2024_02_21_HS_DEFhttps://esmunich.de/fileadmin/Website/Downloads/Hoehere_Schule/HS_ISO_DE.pdf.pdf

https://esmunich.de/fileadmin/Website/Downloads/Grundschule/231128_Code_of_behaviour_DE.pdf

https://esmunich.de/fileadmin/Website/Downloads/Grundschule/Verhaltensregeln_ESM_GS_2024_Stand_02.07.24_.pdf

Part 6 Strategie zur Bekämpfung von Substanzmissbrauch

1. Einleitung

Im Laufe ihrer Entwicklung werden junge Menschen mit vielen Herausforderungen konfrontiert, die ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden beeinträchtigen können. Dazu gehört auch der Kontakt mit schädlichen Substanzen. Zum einen sind dies stoffgebundene legale Substanzen wie Alkohol, Nikotin, Medikamente, Cannabis, aber auch die neuen psychoaktiven Stoffe wie legal Highs, Ecstasy und Amphetamine. Hinzu kommen noch die illegalen Drogen wie Heroin oder Kokain.

Neben den stoffgebundenen Süchten gibt es die stoffungebundenen Süchte wie Spiel-, Kauf-, Computer-, und Arbeitssucht, sowie verschiedene Formen von Essstörungen (Anorexie, Bulimie und Binge-Eating).

Eine immer größer werdende gesellschaftliche Herausforderung stellen dabei die Bereiche Internetsucht, Internetpornografie und Handysucht dar. In diesem Zusammenhang kommt der ESM eine wichtige Funktion in der Präventionsarbeit zu.

Konzept der Präventionsarbeit

- **Lebenskompetenz- und Suchtprävention - "Fit 4 Life"**

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt nicht auf der Sanktionierung oder Bestrafung von Schülerinnen und Schülern, sondern auf der Prävention. An der ESM wird eine aktive Suchtpräventionsarbeit betrieben. Die Schülerinnen und Schüler werden über die Risiken und Gefahren von Suchtmitteln aufgeklärt und sollen vor diesem Hintergrund im Sinne ihrer eigenen Gesundheit und ihrer Lebensziele selbstverantwortlich entscheiden können, wie sie mit Suchtmitteln umgehen wollen.

Dabei kommt der Stärkung und der Bewusstmachung der eigenen Kompetenzen eine ganz besondere Rolle zu. In der Präventionsarbeit soll das eigene Selbstwertgefühl und das Vertrauen in die eigenen Ressourcen bewusst gemacht und gefördert werden. Wenn Jugendliche stark gemacht werden, benötigen sie die "Krücke" Sucht nicht und können so auch viel eher dem Gruppenzwang bei Dingen mitzumachen, die sie eigentlich nicht möchten, widerstehen. Wichtig ist auch, dass die Jugendlichen zwischen einem verantwortungsvollen Genuss und einem kritischen bzw. suchtartigen Gebrauch etwa von Alkohol und Koffein unterscheiden lernen.

- **Multiplikation:**

Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberater, die sich bei der Suchtprävention engagieren wollen, werden durch das Sucht- und Drogenpräventionsprogramm der bayerischen Polizei namens "sauba bleim" in zweitägigen Kursen geschult. Bei der Erarbeitung des Konzeptes waren neben der Polizei auch Pädagogen, Psychologen, Ärzte, Suchtberater und das Referat für Gesundheit und Umwelt in München beteiligt. Das geschulte Personal führt dann die Suchtprävention an der Schule eigenständig in Form von Workshops durch.

- **Nachhaltigkeit und Kontinuität:**

Dadurch, dass das pädagogische Personal an der ESM geschult wird, kann das Fachwissen im Bereich Sucht täglich miteinfließen, nicht nur an der Suchtpräventionswoche für die S3-Klassen (Klassenstufe 8), sondern auch in Beratungsgesprächen mit Schülern und Eltern, aber auch im Unterricht, etwa in den Fächern Biologie, Religion/Ethik oder auch im Sprachunterricht durch die entsprechende Literatur. Dadurch ist das Thema Suchtprävention kontinuierlich und nachhaltig präsent. Die Suchtpräventionswoche für die S3-Klassen findet jährlich statt, so dass gewährleistet ist, dass alle Schüler der ESM auf jeden Fall mindestens einmal in ihrer Schulkarriere sich mit dem Thema Sucht und Lebenskompetenz intensiver auseinandergesetzt haben.

- **Zielgruppenorientierung:**

Das, was Jugendliche gerade bewegt, wie sie reden fühlen und denken bestimmt die Vorgehensweise und Ausrichtung der Inhalte. Dies bedeutet, dass man als Beratungs- und Unterstützungsteam der Schule ständig auf dem neuesten Stand der Entwicklungen sein muss. Dies wird einerseits durch Fortbildungen und andererseits durch das genaue Hinhören im Umgang mit den Jugendlichen gewährleistet.

- **Aktives Erarbeiten von Lerninhalten:**

Die Inhalte werden in den Workshops so vermittelt, dass eine Schüleraktivierung, das heißt eigenes aktives Handeln, Nachdenken und Umsetzen seitens der Schüler gegeben ist. Dies geschieht durch Rollenspiele, Übungen etwa mit Suchtbrillen, Selbsteinschätzungsbögen, interaktiven und gruppendynamischen Spielen.

- **Vernetzung:**

Über die Workshoparbeit hinaus ist das Suchtpräventionsteam der ESM sehr gut vernetzt, zum einen mit der internen Beratungsstruktur der Schule. Dazu gehören die Schulpsychologin, die Erziehungsberatung, die Schulärztin und der Gesundheitsdienst. All diese Bereiche werden in die Präventionsarbeit miteinbezogen. Zum anderen besteht eine enge Vernetzung zu externen Stellen wie den Jugendbeamten der Polizei, anderen Suchtberatungsstellen wie "Condrobs e.V." und "Keine Macht den Drogen", die der Schule beratend, aber auch durch Schulungen und Vorträgen zur Seite stehen.

3. Elternarbeit

Die Eltern können sich jederzeit vertraulich an die einzelnen Beratungsbereiche (Schulpsychologin, Erziehungsberatung, Gesundheitsdienst und die Schulärztin) der Schule wenden, wenn sie Fragen und Anliegen zum Thema Sucht im Hinblick auf ihre Kinder haben. Die Ansprechpartner sind auf der Homepage oder auf Flyern und ausgehängten Plakaten ersichtlich.

Darüber hinaus findet für den Bereich Sucht einmal jährlich ein Elternabend, meistens mit dem Leiter, der für die Multiplikatorenkurse „sauba bleim“ zuständig ist, statt. Der Elternabend dient dazu, die Eltern über aktuelle Entwicklungen im Bereich Sucht zu informieren. Zusätzlich erhalten die Eltern wertvolle Hinweise wie sie ihre zu jungen Erwachsenen heranwachsenden Kinder in Bezug auf diese besonderen Herausforderungen vertrauensvoll und hilfreich begleiten können.

4. Management von Vorfällen im Zusammenhang mit Substanzkonsum

Die ESM setzt im Umgang mit Suchtmitteln auf den Schwerpunkt der Prävention und Aufklärung. Wenn es trotzdem zum Gebrauch, dem Besitz oder der Abgabe von verbotenen Substanzen durch Schüler auf dem Schulgelände bzw. in Bezug auf schulbezogenen Aktivitäten kommt, werden Maßnahmen ergriffen, die

- a) In Kapitel VI, Disziplinarverordnung, Artikel 40-44 und in Kapitel VII, Artikel 52 “Persönliche Schülerakte” der Allgemeinen Schulordnung und
- b) In Kapitel 3 “Verbot von Suchtmitteln und gefährlichen Gegenständen” der Internen Schulordnung geregelt sind.

Themen in diesem Zusammenhang werden zudem im Erziehungsrat und ggf. im Disziplinarrat der ESM besprochen und entschieden.

Als Ergänzung zur Allgemeinen und Internen Schulordnung hat die ESM zusätzliche eine Good Behaviour Policy und eine interne Handyregelung erarbeitet, die laufend den Gegebenheiten angepasst und weiterentwickelt werden.

5. Bereitstellung von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen für das Personal

- **Multiplikatorenschulung "sauba bleim"**: Alle Lehrkräfte oder Erziehungsberater, welche bei der "Lebenskompetenz- und Suchtpräventionswoche" für die S3-Klassen mitarbeiten, durchlaufen eine zweitägige Schulung, angeboten von der bayerischen Polizei.
- **Schulungen durch Condrops e.V. Suchthilfe**: Im Rahmen des Stadtteilkonzeptes bietet der Verein immer wieder Schulungen und Austauschmöglichkeiten zu aktuellen Fragen an, zu denen wir als ESM das pädagogische Fachpersonal einladen.
- **Interne Schulung**: Alle neuen Mitarbeitenden erhalten eine Einführung, wie sie die einzelnen Methoden und Arbeitsmaterialien analog bzw. digital einsetzen können.
- **Sensibilisierung für das Thema an Pädagogischen Tagen und bei Lehrerkonferenzen**: An pädagogischen Tagen und bei Lehrerkonferenzen wird immer wieder das gesamte Personal für den Bereich Sucht sensibilisiert, entweder durch einen Input der Schulpsychologin oder durch externe Fachreferenten.
- **Sensibilisierung durch Rundschreiben an das Personal**: Bei besonders dringlichen Herausforderungen und Entwicklungen informiert das Suchtpräventionsteam nach Absprache mit der Schulleitung das Personal.

6. Planung, Durchführung und Evaluierung

Die gesamte Präventionsarbeit an der ESM wird vom Kernteam des Präventionsteams, bestehend aus der Schulpsychologin, dem Haupterziehungsberater / Assistent des stellv. Direktors und dem Koordinator geplant und mit Hilfe vieler interner und externer Mitarbeitenden durchgeführt.

- **Qualitätssicherung durch Fortbildung**: Regelmäßige Schulungen durch das Programm "sauba bleim" und Condrops e.V. Suchthilfe.
- **Feedbackkultur**: Selbstevaluation durch regelmäßige Auswertung der Arbeit. Befragung aller Mitarbeitenden im Anschluss an die Suchtpräventionswoche in Form eines Treffens oder einer Forms-Umfrage. Die Ergebnisse der Auswertung fließen dann wieder in die Planung für das nächste Jahr ein.
- **Klausurtagung**: Mindestens zweimal jährlich führt das Kernteam des Beratungs- und Unterstützungsteams eine Klausurtagung durch. Dabei wird die gesamte Arbeit, auch die der Suchtprävention ausgewertet.
- **Evaluation mit dem Management**: Mindestens einmal jährlich wird die gesamte Präventionsarbeit der ESM mit dem Management ausgewertet unter dem Motto Rückblick - Ausblick. Es findet eine Evaluation der einzelnen Bereiche statt und was im neuen Jahr geändert, nicht mehr gemacht bzw. neu aufgenommen werden soll.

Part 7 Strategie zu Gesundheit, Sicherheit und Gefahrenabwehr

1. Einleitung

Die Europäische Schule München ist bestrebt, den Schülern ein gesundes, sicheres und geschütztes Lernumfeld zu bieten. Im Allgemeinen werden Fragen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und der Gefahrenabwehr durch die übergreifenden Strategien zu Gesundheit, Sicherheit und Gefahrenabwehr der Europäischen Schulen und die Rechtsvorschriften von Deutschland geregelt. Was das Wohlbefinden von Kindern betrifft, so gibt es spezifische Themen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Gefahrenabwehr, die nicht von diesen übergreifenden Strategien abgedeckt werden. Diese Themen werden in dem vorliegenden Kapitel behandelt.

2. Spezifische auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Gefahrenabwehr bezogene Themen in Hinblick auf das Wohlbefinden der Schüler

2.1 Einstellung von Personal

Die Schule fordert von allen Mitgliedern des Personals der Europäischen Schule München die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

2.2 Komfort

Klassenzimmer, Laboratorien, Turnhallen und andere ähnliche Orte, an denen sich Schüler versammeln, müssen:

- a) gut ausgeleuchtet sein;
- b) angemessen geheizt sein;
- c) angemessen belüftet sein und
- d) von angemessener Größe für die Klassen sein, die sie nutzen.

2.3 Möbel

Die Schule stellt feste und verstellbare Stühle, Hocker und Tische zur Verfügung, die der Norm EN 1729 entsprechen.

2.4 Ausrüstung für den Sportunterricht

Die Geräte für den Sportunterricht werden regelmäßig von einem kompetenten Dienstleister überprüft.

2.5 Spielplatz-Ausstattung

Die Schule kauft und installiert nur Geräte für den Spielplatz, die der Norm EN 1176 entsprechen. Die Wartung und die regelmäßigen Kontrollen dieser Geräte werden nach den in dieser Norm festgelegten Kriterien durchgeführt.

Um die Sicherheit der Schüler im Falle eines Aufpralls zu gewährleisten, wird die Oberfläche des Spielplatzes gemäß der Norm EN 1177 festgelegt und konstruiert.

2.6 Medizinische Informationen und Allergien

Die Eltern teilen der Schule relevante Informationen über die spezifischen medizinischen Gegebenheiten, Allergien und chronische Krankheiten ihres Kindes dem Gesundheitsteam mit, wobei die ärztliche Empfehlung und die Wünsche der Eltern nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Alle medizinischen Informationen werden von dem Gesundheitsteam der Schule streng vertraulich behandelt.

Kinder, die unter dem Schuljahr extra medizinische Unterstützung brauchen, setzen sich in Verbindung mit dem Gesundheitsteam.

Bei Klassenfahrten müssen die Eltern sich mit dem Klassenlehrer in Verbindung setzen, um relevante Informationen über die spezifischen medizinischen Gegebenheiten zu informieren.

2.7 Hygiene und Sauberkeit

Die Schule sorgt für eine saubere Umgebung für die Schüler. Außerdem werden die Schüler und das Personal dafür sensibilisiert, die Räumlichkeiten sauber und aufgeräumt zu halten.

Gute Hygiene und Sauberkeit können *unter anderem* durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Häufige und gründliche Reinigung des Schulgeländes und der Klassenzimmer unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche für die Zubereitung und den Verzehr von Lebensmitteln, der Toiletten und Duschen;
- b) Bereitstellung von Wasser, Seife und Trocknungsmöglichkeiten in den Toiletten. Die Schule kann sich für ein Menstruationsprodukt entscheiden, das den Schülerinnen kostenlos zur Verfügung gestellt wird;
- c) Förderung des Hygieneverhaltens der Nutzer;
- d) Regelmäßige Überwachung der Wasserqualität.

2.8 Gesundes Essen

Die Schule wird gesunde Ernährungsgewohnheiten fördern und unterstützen. Die Schüler haben in der Regel während des Schultages eine Pause, um ihr Mittagessen einzunehmen.

2.9 Verkehrsgefahren

Die Schule schützt die Schüler vor Gefahren im Straßenverkehr, wenn sie sich in der Obhut der Schule befinden, z. B. bei Ausflügen und Exkursionen.

Beginnend im Kindergarten findet in verschiedenen Jahrgangsstufen Verkehrserziehungsunterricht u.a. auch mit der Polizei statt.

Schulausflüge

Vor Ausflügen wird eine Risikobewertung durchgeführt. Die begleitenden Lehrkräfte müssen in diese Bewertung voll einbezogen werden.

Die Eltern werden über alle Aspekte der Schulausflüge, an denen ihre Kinder beteiligt sind, umfassend informiert.